

## **Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen der epro GmbH**

Stand: 27.08.2009

### **Art. I. Geltungsbereich unserer Geschäfts- und Vertragsbedingungen**

(1) Für unsere Vertragsbeziehungen sowie für vorvertragliche Schuldverhältnisse, insbesondere für Lieferungen, Leistungen und Angebote, gelten ausschliesslich diese allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen.

Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden (Käufers, Bestellers) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(2) Unsere Geschäfts- und Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als durch den Kunden angenommen.

### **Art. II. Angebot und Vertragsabschluss**

(1) Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot gemäss § 145 BGB zu qualifizieren ist (z.B. Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages), können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

### **Art. III. Allgemeine Bestimmungen, gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängelhaftung**

(1) An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen (im Folgenden) „Unterlagen“ genannt behalten wir uns Eigentum-, Urheber-, sowie sonstige Schutzrechte, insbesondere Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Zu einer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Vorgenannte Unterlagen sind uns auf Verlangen vom Kunden unverzüglich zurückzugeben, wenn das Vertragsverhältnis nicht zustande gekommen ist.

(2) Die Inhaberschaft der Urheberrechte an Software und/oder Firmware, die in die Produkte aufgenommen oder zur Benutzung mit den Produkten zur Verfügung gestellt wurde („Software“) bleibt bei uns und wird hiermit nicht auf den Kunden übertragen. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, erhält der Kunde hiermit das nicht ausschließliche, gebührenfreie Recht zur Nutzung der Software in Verbindung mit den Produkten, sofern und solange die Software nicht vervielfältigt wird (ausgenommen soweit dies nach geltendem Recht ausdrücklich zulässig ist) und der Besteller die Software streng vertraulich behandelt und sie anderen nicht bekannt gibt und anderen keinen Zugang hierzu gewährt (ausgenommen die üblichen Betriebs- und Wartungshandbüchern des Lieferanten). Zu einer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen Zustimmung. Für die Nutzung der Software durch den Kunden gelten ausschließlich die jeweiligen Lizenzbedingungen unseres Unternehmens oder eines Dritten. Wir und unsere verbundenen Unternehmen bleiben Eigentümer aller gemachten oder entwickelten Erfindungen, Konstruktionen und Verfahren und es werden hiermit, abgesehen von den Bestimmungen in diesem Absatz keine gewerblichen oder nichtgewerblichen Schutzrechte gewährt.

(3) a) Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden „Schutzrechte“) zu erbringen.

(b) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäss genutzte Lieferungen oder Leistungen gegen unseren Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der in Art. IX (6) genannten Frist nach Massgabe des Nachstehenden:

(aa) Wir werden den Kunden wegen Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten freistellen, es sei denn, der Entwurf des Liefer- und Leistungsgegenstandes stammt vom Kunden. Diese Freistellungsverpflichtung ist betragsmässig auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(bb) Wir haben das Recht, uns wahlweise von den in vorstehendem Absatz übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass wir entweder:

(aaa) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Lieferung oder Leistung verschaffen, insbesondere dadurch, dass etwa die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Schutzrechte beschafft werden oder;

(bbb) dem Kunden einen geänderten Liefer- oder Leistungsgegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellen, die im Falle des Austauschs gegen den verletzten Liefer- oder Leistungsgegenstand bzw. dessen Teile den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefer- oder Leistungsgegenstandes beseitigen oder;

(ccc) die Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen.

(cc) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden richten sich nach Art. X (Schadensersatz).

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde uns über die von den Dritten gelten gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmassnahmen und Vergleichshandlungen vorbehalten bleiben, insbesondere uns die Führung von Rechtsstreitigkeiten diesbezüglich überlassen wird. Stellt unser Kunde die Nutzung der Lieferung oder Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

d) Ansprüche des Kunden sind im Übrigen ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

e) Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch seine speziellen Vorgaben, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass unsere Lieferung oder Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(4) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten im Übrigen die Bestimmungen von Art. IX entsprechend.

(5) Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns oder gegen unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

#### **Art. IV. Zahlungsbedingungen / Preisanpassungsregelung**

(1) Unsere Preise gelten ab Werk (EXW – Incoterms 2000) ausschliesslich Verpackung, wenn vertraglich, insbesondere in der Auftragsbestätigung, nichts anderes festgelegt wurde.

(2) Unsere Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der jeweils geltend Umsatzsteuer und sonstiger Kosten wie Zoll, Versicherungsprämien usw.

(3) Soweit Leistungen nach Aufwand, insbesondere nach Stundenaufwand abgerechnet werden, gilt – soweit nichts anderes vereinbart ist – unsere jeweils zur Jahresbeginn aktuelle Preisliste. Der Kunde kann jederzeit die Übersendung der Preisliste verlangen.

(4) Haben wir etwa als Lieferer die Aufstellung der Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

(5) Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden zulässig.

(6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

(7) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

(8) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gilt nachstehend Art. VI entsprechend; im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

(9) Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn solche Mängelrügen oder Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von und anerkannt wurden oder unstrittig sind.

(10) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(11) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

#### **Art. V. Liefer- und Leistungszeit, Regelungen bei Verzögerung der Lieferung oder Leistung**

(1) Liefertermine oder Leistungsfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschliesslich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebenen Liefer- oder Leistungszeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind.

(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen bzw. die Erbringung der geschuldeten Leistungen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere seiner Mitwirkungspflichten voraus. Dies gilt insbesondere für den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, etwa erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie aber auch die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Kunden. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerungen zu vertreten haben.

(3) Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung oder auf Betriebsstörungen bei uns oder bei unseren Lieferanten, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, zu liefern oder die geschuldete Leistung zu erbringen zurückzuführen, so verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen, wenigstens um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Verzögerungen. Im Falle der Verzögerung oder Verhinderung der Erfüllung der Verpflichtungen einer Partei aufgrund dieses Absatzes während eines Zeitraums von mehr als 180 aufeinander folgenden Kalendertagen, kann jede Partei den zum jeweiligen Zeitpunkt unerfüllten Teil des Vertrages durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Partei ohne Haftung kündigen, mit der Maßgabe, dass der Kunde verpflichtet ist, uns die angemessenen Kosten und Aufwendungen für begonnene Arbeiten zu ersetzen und alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen zu bezahlen. Wir sind nicht zur Lieferung von Hardware, Software oder Technologie oder zur Erbringung von Leistungen

verpflichtet, wenn im Rahmen der Import- und Exportkontrolle staatliche Genehmigungen nicht erteilt oder gesetzliche Voraussetzungen für die Freistellung von der Genehmigungspflicht nicht erfüllt wurden (insbesondere, nach den Regelungen, die in den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland oder dem Ort gelten, von dem aus Komponenten der Produkte geliefert werden) und die jeweiligen Umstände für uns nicht vorhersehbar waren und sich außerhalb unseres Einflussbereichs befinden. Im Falle des Widerrufs erteilter staatlicher Genehmigungen oder im Falle einer Änderung der geltenden Import- und Exportkontrollbestimmungen dergestalt, dass wir an der Erfüllung des Vertrages gehindert wird, sind wir ohne jegliche Haftung von den vertraglichen Verpflichtungen befreit.

(4) Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung oder Leistung von uns zu vertreten ist.

#### **Art. VI. Verzug des Kunden**

(1) Kommt der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und der etwaigen Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt.

(2) Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf den Kunden über.

#### **Art. VII. Versand, Gefahrenübergang, Lieferbedingungen (Incoterms)**

(1) Die Produkte werden, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, „EX Works“ (EXW – Incoterms 2000) geliefert.

(2) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:

- a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.
- b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

(3) Auf Wunsch des Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

(4) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung oder Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr ab dem Eintritt der Verzögerung auf den Kunden über.

#### **Art. VIII. Aufstellung und Montage**

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- (1) Wenn die Aufstellung und der Anschluss gelieferter Ware durch Personal oder durch von uns beauftragte Dritte vorgenommen werden, ist der Kunde verpflichtet, die notwendigen Versorgungsanschlüsse (Strom, Wasser, Luft, sowie Arbeitseinrichtungen) kostenlos bereitzustellen.
- (2) Nach abgeschlossener Montage ist zwischen dem Kunden und uns gemeinsam ein Übergabeprotokoll zu erstellen und beiderseits abzuzeichnen.
- (3) Der Kunde hat das Montagepersonal auf die für seinen Montageort geltenden besonderen Sicherheitsvorschriften hinzuweisen, entsprechende Schutzeinrichtungen kostenlos bereitzustellen und die für die Montage vorgeschriebenen Genehmigungen oder behördliche Erlaubnisse, soweit erforderlich, einzuholen.

#### **Art. IX. Rechte des Kunden wegen Mängeln im Falle eines Kaufvertrages oder bei Anwendbarkeit des Kaufvertragsrechtes**

Im Falle eines Kaufvertrages bzw. bei Anwendbarkeit des Kaufvertrages, etwa nach Massgabe des § 651 BGB, gilt Folgendes:

(1) Die Vertragsparteien sind sich – abweichend von § 434 BGB – darüber einig, dass die Sollbeschaffenheit des Liefergegenstandes bei Gefahrübergang, soweit anderes nicht individuell vereinbart ist, dann erfüllt ist, wenn er im Hinblick auf die Serien- oder generelle Produktion des Liefergegenstandes bei uns von mittlerer Art und Güte ist. Bei geringerer Güte liegt ein Mangel nicht vor, wenn der vertragsgemässe Gebrauch nicht beeinträchtigt ist. § 434 Abs. 2 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

(2) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung in der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrunds oder die aufgrund besonderer äusserer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäss Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(3) Mängelansprüche des Kunden bestehen im Übrigen nur, wenn der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäss nachgekommen ist.

(4) Soweit ein Mangel des Vertragsgegenstandes bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorliegt, sind wir unter Ausschluss der Rechte des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Kunde hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer

neuen Ware erfolgen. Wir tragen im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich in einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

(5) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind.

(6) Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten ab Fälligkeit des Mängelanspruchs. Die Frist gilt auch für Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, soweit das Gesetz gemäss § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels unsererseits. Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

(7) Ansprüche wegen Mängeln des Kunden gegen uns stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.

(8) Weitergehende und andere als wie in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Kunden gegen den Lieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. X.

#### **Art. X. Schadensersatz**

(1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschliesslich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist auch ausgeschlossen, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz

nutzloser Aufwendungen verlangt. Des Weiteren ist unsere Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere den Ersatz entgangenen Gewinns ausgeschlossen, es sei denn, dass diese Schäden vom Schutzzweck einer ausdrücklich übernommenen Gewährleistung erfasst sind.

(5) Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### **Art. XI. Einhaltung der Gesetze**

Der Kunde bestätigt, dass der Empfang und die Verwendung von Hardware, Software, Leistungen und Technologie durch ihn allen jeweils geltenden Gesetzen, Regelungen, Verordnungen und Vorschriften in Bezug auf Import, Exportkontrolle und Sanktionen, in deren jeweils geltenden Fassungen – einschließlich, jedoch ohne Beschränkung, dieser Gesetze, Regelungen, Verordnungen und Vorschriften in den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und in den Jurisdiktionen, in denen der Kunde seinen Sitz hat oder aus denen gegebenenfalls Lieferungen erfolgen – sowie den Bedingungen aus allen damit verbundenen Erlaubnissen, Genehmigungen, allgemeinen Lizenzen oder Lizenzfreistellungen unterliegt. Der Kunde wird die Hardware, Software oder Technologie keinesfalls in Verletzung dieser geltenden Gesetze, Regelungen, Verordnungen oder Vorschriften oder der Bedingungen damit verbundener Lizenzen, Genehmigungen oder Lizenzfreistellungen verwenden, übertragen, freigeben, exportieren oder reexportieren. Der Kunde verpflichtet sich des weiteren, keine Tätigkeiten auszuüben, wodurch wir oder eines unserer verbundenen Unternehmen der Gefahr einer Strafe nach den Gesetzen bzw. Vorschriften einer entsprechenden Jurisdiktion ausgesetzt würde, wonach ungehörige Zahlungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Schmiergelder an Mitarbeiter einer Regierung, Behörde, Einrichtung oder entsprechender Unterabteilungen, an politische Parteien oder Funktionäre politischer Parteien oder Kandidaten für öffentliche Ämter, oder an Mitarbeiter von Kunden oder Lieferanten verboten sind. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden rechtlichen, ethischen und sonstigen Vorschriften.

#### **Art. XII. Verzug, Insolvenz und Kündigung**

Wir sind unbeschadet anderer uns zustehender Rechte berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise dem Kunden gegenüber fristlos schriftlich zu kündigen, wenn der Kunde mit der Erfüllung einer seiner Vertragspflichten in Verzug ist und nicht innerhalb von dreißig Tagen nach schriftlicher Verzugsanzeige durch uns entweder Abhilfe hierfür schafft, sofern eine solche Abhilfe innerhalb der genannten Frist in angemessener Weise möglich ist, oder sofern eine Abhilfe innerhalb der Frist nicht möglich ist, Maßnahmen zur Abhilfe des Verzugs ergreift.

#### **Art. XIII. Nuklear Klausel**

DIE NACH DIESEM VERTRAG GELIEFERTEN PRODUKTE UND ERBRACHTEN LEISTUNGEN WERDEN, SOWEIT NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERS VEREINBART, NICHT ZUR NUTZUNG IN IRGENDWELCHEN NUKLEAREN ODER DAMIT VERBUNDENEN ANWENDUNGEN VERKAUFT UND SIND NICHT FÜR DIESE NUTZUNG BESTIMMT. Der Kunde (i) nimmt die Produkte und Leistungen mit der vorstehenden Einschränkung an, (ii) verpflichtet sich, diese Einschränkung schriftlich an alle späteren Käufer bzw. Nutzer weiterzugeben und (iii) verpflichtet sich, uns und unsere verbundenen Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen, Verlusten, Verbindlichkeiten, Prozesse, Urteilen und Schadenersatzforderungen – einschließlich des Ersatzes von beiläufig entstandenem Schaden und Folgeschaden – infolge der Nutzung der Produkte oder der Leistungen in irgendwelchen nuklearen oder damit verbundenen Anwendungen freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, unabhängig davon, ob der jeweilige Anspruch auf unerlaubter Handlung, Vertrag oder einer sonstigen Grundlage basiert, einschließlich Behauptungen, dass unsere Haftung auf Fahrlässigkeit oder Gefährdungshaftung beruht.

#### **Art. XIV. Verbindlichkeit des Vertrages zwischen uns und dem Kunden**

(1) Der zwischen uns und dem Kunden geschlossene Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages in seinen übrigen Teilen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist zwischen den Parteien eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschliessenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Gleiches gilt im Falle einer Lücke des Vertrages. Beruht die Ungültigkeit des Vertrages auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Mass.

(2) Vorstehendes gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

#### **Art. XV. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort**

(1) Soweit unser Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(2) Erfüllungsort ist Gronau/Westf..

(3) Für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

#### **Art. XVI. Gesetzliche und andere Bestimmungen**

(1) Im Falle der Erweiterung oder Einschränkung unserer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund der Verabschiedung oder Änderung eines Gesetzes oder einer Verordnung, Regelung oder einer Satzung mit Gesetzeskraft nach dem Datum unseres Angebots, welche sich auf die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem Vertrag auswirkt, werden der Vertragspreis und die Lieferzeit entsprechend angepasst und/oder wird die Erfüllung des Vertrages ausgesetzt oder gegebenenfalls beendet. Eine Preisanpassung erfolgt dann nicht, wenn die Lieferung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vertrages durchgeführt werden soll.

(2) Soweit dies nicht nach geltendem Recht erforderlich ist, sind wir nicht verantwortlich für die Einsammlung, Behandlung, Rückgewinnung oder Entsorgung (i) der Produkte oder irgendeines Teils der Produkte, sofern diese nach dem Gesetz als "Abfall" gelten oder (ii) irgendwelcher Gegenstände, für welche die Produkte oder irgendein Teil der Produkte Ersatzteile darstellen. Sind wir nach geltendem Recht (einschließlich Abfallrecht hinsichtlich elektrischer und elektronischer Geräte, EU-Richtlinie 2002/96/EC (WEEE) sowie entsprechender Gesetze in den EU-Mitgliedsstaaten) verpflichtet, Produkte oder irgendwelche Teile der Produkte als "Abfall" zu entsorgen, wird uns der Kunde – sofern er hieran nicht nach geltendem Recht gehindert ist – zusätzlich zum Vertragspreis entweder (i) unsere reguläre Gebühr für die Entsorgung dieser Produkte oder (ii) falls es eine solche reguläre Gebühr bei uns nicht gibt, unsere Kosten (einschließlich sämtlicher Bearbeitungs-, Transport- und Verwertungskosten sowie einen angemessenen Gemeinkostenzuschlag) für die Entsorgung dieser Produkte zahlen.

(3) Die Mitarbeiter des Kunden werden, solange sie sich auf unserem Gelände befinden, unseren geltenden Betriebsregelungen und unseren angemessenen Weisungen entsprechen, insbesondere den Regelungen und Anweisungen betreffend Sicherheit und elektrostatischer Entladung.

#### **Art. XVII. Abtretung**

Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung abtreten.

#### **Art. XVIII. Abwerbungsverbot**

Der Kunde anerkennt, dass wir und unsere verbundenen Unternehmen erhebliche Mittel für die Auswahl und Ausbildung von Mitarbeitern und unabhängigen Auftragnehmern im Hinblick auf die Durchführung der in diesem Vertrag vorgesehenen fachspezifischen Arbeiten aufgewandt haben. Der Kunde verpflichtet sich daher, zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit dieses Vertrages und während eines Zeitraums von einem Jahr nach Fertigstellung der Leistungen direkt oder indirekt, im eigenen Namen oder gemeinsam mit anderen, unsere Mitarbeiter oder unsere unabhängigen Auftragnehmer oder unsere verbundenen Unternehmen oder unsere Vertreter oder Auftragnehmer, die mit der Durchführung der Leistungen befasst sind, abzuwerben, einzustellen oder zu beschäftigen bzw. an diese heranzutreten, und dies auch für

die verbundenen Unternehmen des Kunden sicherzustellen. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle eines Verstoßes gegen vorstehende Bestimmung durch den Kunden, an uns einen Betrag in Höhe von € 150.000 zu zahlen. Der Kunde bestätigt, dass wir durch diese Klausel nicht daran gehindert sind, den uns nach geltendem Recht zustehenden Rechtsschutz, unter anderem auch vorläufigen Rechtsschutz, zu begehren, um Entschädigung für den Verstoß gegen diese Bestimmung zu erlangen. Soweit der Kunde nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Art. XVIII durch verbundene Unternehmen des Kunden sicherzustellen, wird uns der Kunde von jeglichen, sich aus einem solchen Verstoß ergebenden Verlusten, Kosten, Ansprüchen oder Aufwendungen freistellen.